



Nr 221

(Gemeinde  
Ostermündigen

# WASSERBAUREGLEMENT



# WASSERBAUREGLEMENT

---

info@ostermundigen.ch

## **Präsidiales**

Schiessplatzweg 1  
Postfach  
CH-3072 Ostermundigen 2

Telefon +41 31 930 14 14  
Telefax +41 31 930 14 70  
www.ostermundigen.ch

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Andere gesetzliche Grundlagen.....	21-10
Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekrets.....	14-9
Arbeitsvergebung.....	16-9
Aufgaben .....	1-5
<b>B</b> -----	
Bauten und Anlagen.....	4-6
Bemessungskriterien .....	13-9
Beschwerderecht.....	18-10
<b>D</b> -----	
Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG) .....	6-6
<b>G</b> -----	
Gemeinderat.....	8-7
Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes .....	17-10
Gewässerkontrolle.....	15-9
Grosser Gemeinderat .....	7-7
Grundeigentümeranteile.....	12-8
Grundeigentümerbeiträge .....	11-8
<b>I</b> -----	
Inkraftsetzung.....	20-10
<b>K</b> -----	
Kommission für Gemeindebetriebe.....	9-8
<b>M</b> -----	
Meldepflicht.....	3-6
Mittelbeschaffung .....	10-8
<b>R</b> -----	
Räumliche Begrenzung.....	2-5
<b>S</b> -----	
Staatseigener Wasserbau .....	5-6
<b>W</b> -----	
Widerhandlungen.....	19-10
<b>Z</b> -----	
Zweck .....	1-5

# WASSERBAUREGLEMENT

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Zweck/Aufgaben.....	5
Räumliche Begrenzung.....	5
Meldepflicht.....	6
Bauten und Anlagen.....	6
Staatseigener Wasserbau .....	6
Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG).....	6
II Organisation.....	7
Grosser Gemeinderat .....	7
Gemeinderat.....	7
Kommission für Gemeindebetriebe.....	8
III Finanzielles.....	8
Mittelbeschaffung .....	8
Grundeigentümerbeiträge .....	8
Grundeigentümeranteile.....	8
Bemessungskriterien .....	9
Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekrets.....	9
IV Aufsicht des Staates .....	9
Gewässerkontrolle.....	9
Arbeitsvergebung.....	9
V Rechtliches .....	10
Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes.....	10
Beschwerderecht.....	10
VI Widerhandlungen.....	10
Widerhandlungen.....	10
VII Schlussbestimmungen.....	10
Inkraftsetzung .....	10
Andere gesetzliche Grundlagen.....	10

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ostermundigen erlässt, gestützt auf Artikel 60 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 und Artikel 43 Absatz 2 Ziffer 24 der Gemeindeordnung vom 23. August 1982, mit Änderungen vom 26. Oktober 1984, 25. April 1988, 28. Mai 1990 und 29. April 1992 folgendes

## WASSERBAUREGLEMENT

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

		<b>Art. 1</b>
Zweck/Aufgaben	1	Die Gemeinde Ostermundigen nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
	2	Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.
	3	Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.
		<b>Art. 2</b>
Räumliche Begrenzung	1	Alle sich auf dem Gemeindegebiet Ostermundigen befindenden stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.
	2	Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bezeichnung und Benennung der Gewässer</li><li>- Konzessionsstrecken</li><li>- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)</li><li>- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)</li><li>- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)</li></ul>

# WASSERBAUREGLEMENT

---

## Art. 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

## Art. 4

Bauten und Anlagen

- 1 Neue Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren in, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- 2 Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers.
- 3 Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.
- 4 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

## Art. 5

Staatseigener Wasserbau

- 1 Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.
- 2 Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- 3 Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

## Art. 6

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

- 1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- 2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- 3 Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## II ORGANISATION

Grosser Gemeinderat	<b>Art. 7</b>	Der Grosse Gemeinderat beschliesst über: <ul style="list-style-type: none"><li>- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</li><li>- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Gemeindeordnung</li><li>- Genehmigung der Höhe des Grundeigentümeranteils</li><li>- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen</li></ul>
Gemeinderat	<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschlussfassung über die von der Kommission für Gemeindebetriebe unterbreiteten Geschäfte</li><li>- Beschlussfassung über die Ausführung von Notarbeiten im Einzelfall</li><li>- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen</li><li>- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an die Gemeindebetriebe und den Regierungsstatthalter</li><li>- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge</li><li>- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt</li><li>- Einreichung von Strafanzeigen</li></ul> <p><sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.</p> <p><sup>3</sup> Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.</p>

Kommission für Gemeindebetriebe	<b>Art. 9</b>	Der Kommission für Gemeindebetriebe obliegen: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Aufsicht über den Wasserbau und die Wasserbaupolizei</li><li>- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte</li><li>- Vorbereitung von Verträgen mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt</li><li>- Prüfung von wasserbaulichen Begehren</li></ul>
---------------------------------	---------------	---

### III FINANZIELLES

Mittelbeschaffung	<b>Art. 10</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zu Lasten der Gemeinde.</li><li>2 Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.</li></ol>
-------------------	----------------	---

Grundeigentümerbeiträge	<b>Art. 11</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.</li><li>2 Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).</li><li>3 Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.</li></ol>
-------------------------	----------------	--

Grundeigentümeranteile	<b>Art. 12</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden in der Regel bis zu 80 % der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor belastet.</li><li>2 Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor erhoben werden.</li></ol>
------------------------	----------------	---

Bemessungskriterien	<b>Art. 13</b>
	<p><sup>1</sup> Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.</p> <p><sup>2</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.</p>

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekrets	<b>Art. 14</b>
	Im Übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

## IV AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle	<b>Art. 15</b>
	<p><sup>1</sup> Das kantonale Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).</p> <p><sup>2</sup> Bei Bedarf begeht das kantonale Tiefbauamt mit den Gemeindebetrieben und mit dem Regierungsrat jährlich die Gewässer.</p> <p><sup>3</sup> Der Kreisoberingenieur des kantonalen Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.</p>

Arbeitsvergebung	<b>Art. 16</b>
	Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende kantonale Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

## V RECHTLICHES

### Art. 17

- Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes
- <sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.
  - <sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

### Art. 18

- Beschwerderecht
- Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

## VI WIDERHANDLUNGEN

### Art. 19

- Widerhandlungen
- <sup>1</sup> Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 300.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.
  - <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 20

- Inkraftsetzung
- Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

### Art. 21

- Andere gesetzliche Grundlagen
- Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ostermundigen, 17. September 1992  
Grosser Gemeinderat

Eugen Schneeberger  
Präsident

Marianne Meyer  
Sekretärin

## **Bescheinigung**

Das vorstehende Reglement war vom 23. September bis 13. Oktober 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Ostermundigen, 26. Oktober 1992

Marianne Meyer  
Gemeindeschreiber-Stv.

## **Genehmigung**

Von der Baudirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 17. Dezember 1992

Dori Schaer  
Baudirektorin